

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.858/0010-V/8/2010  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL  
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT  
TELEFON • 01/53115/4264  
IHR ZEICHEN • BMLFUW-UW.2.1.6/0031-VI/2/2010

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002  
geändert wird (AWG-Novelle 2010);  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Inhaltliche Anmerkungen:**

Vorab wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Zu Z 19 (§ 3 Abs. 1 Einleitungsteil, Z 1 und Z 2):

Unklar ist die Bedeutung der Wortfolge „in der geltenden Fassung“. Falls dies eine dynamische Verweisung auf die Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen darstellen soll, so wird darauf aufmerksam gemacht, dass dies aus verfassungsrechtlichen Gründen (da Gesetzgeber und Ordnungsgeber unterschiedliche Rechtsetzungsautoritäten darstellen) unzulässig ist. Richtigerweise ist die Fundstelle der Verordnung anzugeben, mit der jene Fassung der betreffenden Verordnung hergestellt wurde, auf die verwiesen werden soll.

Zu Z 27 (§ 6 Abs. 4):

Die unveränderte Verwendung der Begriffe „abgeändert“ und „aufgehoben“ sowie der Hinweis auf § 68 AVG machen deutlich, dass die Regelung – auch in der

vorgeschlagenen Fassung – auf den Fall eines bereits nach Außen in Erscheinung getretenen behördlichen Willensaktes abstellt. Sinnvollerweise wurde daher bisher bei der Berechnung der Sechs-Wochen-Frist auf die Erlassung des Bescheides abgestellt. Die neue Regelung kann nun – wenn es zu Problemen bei der Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides gekommen ist – zu der Situation führen, dass die Oberbehörde gegenüber dem Bescheidadressaten einen Bescheid erlässt, mit dem ein diesem Adressaten gegenüber noch gar nicht wirksam gewordener Bescheid abgeändert oder aufgehoben wird. Darüber hinaus führt die vorgeschlagene Neuregelung dazu, dass es für den Bescheidadressaten nicht mehr erkennbar ist, wann die Sechs-Wochen-Frist abgelaufen ist. Welche ratio der geplanten Novellierung zu Grunde liegt, ist nicht ersichtlich; insbesondere ist eine solche auch aus den Erläuterungen – die lediglich auf nicht näher spezifizierte „Erfahrungen in der Praxis“ verweisen – nicht zu entnehmen.

Zu Z 53 (§ 22 Abs. 5, 5a und 5b):

Unklar ist, was unter der Verwendung eines Registers „in Abstimmung mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ (Abs. 5a und 5b) zu verstehen ist.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist darüber hinaus Folgendes zu bemerken: Soweit ersichtlich, sollen die für Zwecke für Abfallwirtschaft eingerichteten Register nunmehr für andere Rechtsbereiche und von anderen Ressorts „im Rahmen ihrer Zuständigkeit“ verwendet werden dürfen. Dazu ist zunächst auf Art. 6 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG bzw. auf § 6 DSG 2000 zu verweisen, wo festgelegt ist, dass personenbezogene Daten für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen. Unklar ist die Formulierung, dass hier Daten aus dem Register von anderen Behörden „im Rahmen ihrer Zuständigkeit verwendet“ werden können. Insbesondere stellt sich die Frage, welchen Zusatzwert diese Formulierung zu § 8 Abs. 3 Z 1 DSG 2000 bringt. Auch die Erläuterungen geben keinerlei Aufschluss darüber, welche Datenverwendungen hier gemeint sein könnten und warum diese notwendig sind. Sollte damit eine Übermittlung an die anderen Behörden in begründeten Fällen gemeint sein, so wäre zu präzisieren, welche Behörden aus welchem Anlass welche Daten aus dem Register zu welchem Zweck erhalten dürfen. Sollte hingegen gemeint sein, dass sich andere Behörden zu völlig anderen Zwecken (die wiederum zu präzisieren wären) an

dem bestehenden Informationssystem zur Gänze beteiligen dürfen, so scheint die Zulässigkeit dieser Konstruktion auf Grund des Zweckbindungsgrundsatzes und auch im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (insbesondere auch hinsichtlich der Verwendung des gelindesten Mittels) wohl nicht gegeben; eine derartige Konstruktion sollte daher vermieden werden.

Zu Z 74 (§ 43 Abs. 2b):

Unklar ist, wann ein „hoher Grad“ an Energieeffizienz erreicht wird.

Zu Z 83 (§ 70 Abs. 2):

Unklar ist, was „in Abstimmung mit dem Bundesminister“ heißen soll; aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

Zu Z 84 (§ 71a samt Überschrift):

Welche die „durch dieses Bundesgesetz aufgehobene[n] Rechtsvorschrift“ (Abs. 4 Z 2) sein soll, ist unklar. Die Formulierung „dieses Bundesgesetz“ kann nur als „Abfallwirtschaftsgesetz 2002“ verstanden werden.

Zu Z 86 (§ 75a):

Soweit überhaupt die Verwendung personenbezogener Daten notwendig sein sollte, müsste präzisiert werden, welche Daten an wen übermittelt werden bzw. von wem diese Daten verwendet werden dürfen. Das Rundschreiben zur legislatischen Gestaltung von Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz ist unter der Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> abrufbar.

Zu Z 87 (§ 77 Abs. 1 Z 10):

Das Abstellen auf das „Bundesland[], in welchem [...] der Bescheid [...] erlassen wurde“, wäre nur dann unproblematisch, wenn ausgeschlossen werden kann, dass ein derartiger Bescheid vom Bundesminister erlassen wird.

Zu Z 88 (§ 78 Abs. 15 bis 17):

Die Bedeutung des zweiten Satzes des Abs. 15 und insbesondere auch der nicht näher spezifizierte Hinweis auf ein „Genehmigungsverfahren gemäß § 37“ ist unklar; aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

## II. Legistische und sprachliche Anmerkungen:

### Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

2. In Hinblick auf Art. 1 EUV in der Fassung des Vertrags von Lissabon sollte der Begriff „gemeinschaftsrechtlich“ durch „unionsrechtlich“ ersetzt werden. Es wird angeregt, dies nicht nur bei den im Entwurf vorliegenden Änderungen zu berücksichtigen; vielmehr sollte die Gelegenheit genutzt werden, auch § 6 Abs. 1 Z 3, § 13, § 36 Z 4, § 47 Abs. 3 Z 6, § 65 Abs. 1 Z 3, § 66 Abs. 1, § 84, die Überschrift zu § 86 sowie § 86 Abs. 1 entsprechend zu novellieren.

3. Zur korrekten Zitierung von unionsrechtlichen Vorschriften (insbesondere betreffend das Datum und die Seitenangabe) vgl. Rz 55 des EU-Addendums; dementsprechend sind Anpassungen zB in den Novellierungsanordnungen 13 (§ 2 Abs. 4 Z 2), 28 (§ 8 Abs. 3 und 5) und 31 (§ 10 Abs. 1) vorzunehmen.

### Zu Z 7 (§ 1 Abs. 2):

Literae dürfen nur zur Untergliederung von Ziffern verwendet werden; ein Nebeneinander von Ziffern und literae ist nicht zulässig. Der in literae gegliederte Teil des Absatzes sollte daher als eigener Absatz (Abs. 2a) ausformuliert werden. Im Übrigen wird auf die Fehlformatierung der literae aufmerksam gemacht.

Eine Gliederung in Ziffern impliziert noch kein hierarchisches Verhältnis zwischen den Ziffern. Vielmehr ist es notwendig, den Gedanken eines hierarchischen Verhältnisses auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen (vgl. zB § 3 Z 3 AVG).

Darüber hinaus ist fraglich, ob die Aussage, wonach einem Gesetz eine bestimmte Hierarchie „zu Grunde liegt“ (erster Satz), überhaupt normativen Charakter hat. Dies führt auch zu einer sprachlichen Inkonsistenz mit dem folgenden Satz („Dabei ist zu

beachten“): Wie bei der Feststellung „Diesem Gesetz liegt [...] zugrunde“ etwas zu „beachten“ sein soll, ist nämlich nicht ersichtlich. Wenn zum Ausdruck gebracht werden soll, dass „legislative Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes im Sinne dieser Hierarchie zu erfolgen haben“ (so die Erläuterungen), so müsste jedenfalls – nach Möglichkeit im Gesetzestext – präzisiert werden, was unter „legislative[n] Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes“ zu verstehen ist.

*lit. a:*

Der Sinn der Anordnung, dass „[b]ei Anwendung dieser Hierarchie“ bestimmte weitere Umstände zu berücksichtigen sind, ist unklar. Es ist nicht ersichtlich, worin sich eine solche Berücksichtigung konkret manifestieren soll.

Mit der Formulierung „die dabei [offenbar gemeint: bei der Anwendung dieser Hierarchie] entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung“ werden verschiedenen Kategorien angehörende Begriffe in ein – unklares – Verhältnis zueinander gestellt. Eine sprachliche Überarbeitung wird angeregt.

*lit. b:*

Es sollte vermieden werden, den Begriff „gerechtfertigt“ in einem untechnischen Sinn zu verwenden; es sollte von „zulässig“ oder „geboten“ gesprochen werden.

In der Wortfolge „[...]“, wenn durch eine gesamthafte Betrachtung [...] ergibt, dass [...]“ müsste wohl das Wort „durch“ entfallen. Zu prüfen wäre weiters, ob das Wort „nachfolgend“ in der Wortfolge „nachfolgend anfallenden Abfälle“ als überflüssig entfallen kann. Unklar ist im vorliegenden Zusammenhang die Bedeutung der Wortfolge „bei bestimmten Abfallströmen“.

*lit. c und d:*

Unklar ist, in welchem inhaltlichen Konnex die Regelungen zu der im ersten Satz des Abs. 2 erwähnten Hierarchie stehen.

Zu Z 8 (§ 1 Abs. 3 Z 2):

Die Formulierung „wenn andernfalls Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren oder Pflanzen einschließlich Tierschutz und Schutz der Pflanzen [...] verursacht werden können“ erscheint überarbeitungsbedürftig.

Zu Z 9 (§ 1 Abs. 3 Z 9):

Der Gebrauch des Wortes „einschließlich“ impliziert, dass Kulturgüter (in einer nicht näher geklärten Weise) Teil des Orts- und Landschaftsbildes sind. Möglicherweise könnte man einfach „Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter“ schreiben.

Zu Z 10 (§ 1 Abs. 4):

Der Begriff „Haushaltungen“ kommt im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bisher nicht vor. Zu prüfen wäre, ob nicht „Haushalte“ gemeint sind.

Angeregt wird eine Prüfung dahin, ob es nicht besser „auch wenn dabei auch Abfälle anderer Erzeuger eingesammelt werden“ heißen sollte.

Zu Z 11 (§ 2 Abs. 1):

Das Komma vor der zu streichenden Wortfolge sollte nicht entfallen.

Zu Z 12 (§ 2 Abs. 3a):

In der Z 1 dürfte wohl „weiterverwendet“ (nicht „weiter verwendet“) gemeint sein. Im Übrigen fragt sich, in welchen anderen Fällen als dem ausdrücklich angeführten („weil [...] ein Markt besteht“) es *sicher* – im Sinn der vorliegenden Bestimmung – ist, dass ein Stoff oder ein Gegenstand weiterverwendet wird; die Erläuterungen („Demnach sind Voraussetzungen für die Qualifikation als Nebenprodukt die sichere Verwendung (es besteht ein Markt), [...]“) legen nahe, dass das Bestehen eines Marktes der einzige Fall ist. Eine Überarbeitung der Regelung wird angeregt.

Zu prüfen wäre, ob das Wort „direkt“ in der Z 2 nicht als überflüssig entfallen kann.

In welchem Verhältnis die vier in der Z 4 angeführten Kriterien zueinander stehen, ist unklar. Wenn sich die Wortfolgen „es werden [...] beeinträchtigt“ und „es werden [...] eingehalten“ *nicht* auf das einleitende „die weitere Verwendung ist zulässig“ beziehen, sollte dies deutlich gemacht werden; andernfalls wird angeregt, die einzelnen, sich auf das einleitende „die weitere Verwendung ist zulässig“ beziehenden Elemente mit *literae* zu bezeichnen. In beiden Fällen wäre aber der Gebrauch des Wortes „insbesondere“ zu überdenken. Denn dieser Begriff wirft die Frage auf, in welchen anderen, nicht ausdrücklich angeführten Fällen die weitere Verwendung zulässig ist.

Aus der Formulierung „für den beabsichtigten sinnvollen Zweck“ ergibt sich, dass der verfolgte Zweck „sinnvoll“ zu sein hat. Es sollte deutlich gemacht werden, dass es

sich dabei um ein selbständiges Tatbestandselement handelt. Zu klären wäre allerdings, welche Kriterien für die Beurteilung der Sinnhaftigkeit eines Zweckes heranzuziehen sind.

Zu Z 13 (§ 2 Abs. 4 Z 2):

Die Novellierungsanordnung gibt den bisherigen Wortlaut der Regelung nicht korrekt wieder (vgl. die Angabe des Datums und der Seite).

Zu Z 14 (§ 2 Abs. 4 Z 2):

Es stellt sich die Frage, ob der Begriff „gemischte Siedlungsabfälle“ nicht unter einer eigenen Ziffer definiert werden sollte.

Zu Z 16 (§ 2 Abs. 5 Z 1), Z 17 (§ 2 Abs. 5 Z 2) und Z 18 (§ 2 Abs. 5 Z 3 bis 8):

Da außer dem einleitenden „Im Sinne dieses Bundesgesetzes“ kein Textteil des bisherigen Abs. 5 erhalten bleibt, wäre es naheliegend, die drei Novellierungsanordnungen zu einer einzigen zusammenzufassen: „§ 2 Abs. 5 lautet:“.

Zur Formulierung „nachfolgend anfallenden“ in Z 3 lit. b vgl. den Hinweis zu Z 7.

Zu prüfen wäre weiters, ob die Wortfolge „die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären,“ in Z 5 lit. a nicht als überflüssig entfallen kann.

Der Bindestrich in Z 5 lit. b sollte entfallen.

Die Feststellung, dass Anhang 2 Teil 1 eine nicht erschöpfende Liste von Verwertungsverfahren enthält (Z 5 Schlussteil), sollte durch einen kurzen Hinweis in Z 5 auf **Anhang 2** Teil 1 bzw. durch einen passenden Einleitungssatz im Anhang 2 (etwa „Verwertungsverfahren sind zB“) ersetzt werden. Dies gilt sinngemäß für die Z 7.

Zu Z 19 (§ 3 Abs. 1 Einleitungsteil, Z 1 und Z 2):

Nach gängiger legislatischer Praxis richtet sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit; dass im vorliegenden Fall Einleitungsteil und Ziffern angeführt werden, dürfte daran nichts ändern. Es wird daher angeregt, nicht „lauten“, sondern „lautet“ zu schreiben.

Zu Z 21 (§ 3 Abs. 1 Z 5):

Der besseren Verständlichkeit halber wird angeregt, in der lit. a „einschließlich Körpern von Tieren“ zu schreiben. Vor dem „und“ am Ende der lit. a sollte – da davor

ein Relativsatz beendet wird – ein Komma gesetzt werden. Weiters wird angeregt, in der lit. b „oder die Behandlung“ zu schreiben.

Zu Z 24 (§ 4 Z 2):

Wenn ohnehin jene Abfallarten „als gefährlich zu erfassen sind“, die „im Verzeichnis im Sinne des Art. 7 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle enthalten sind“, stellt sich die Frage, welche Bedeutung der Heranziehung der „gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle“ noch zukommt.

Das Komma vor der Wortfolge „enthalten sind“ hat zu entfallen.

Zu Z 26 (§ 5 Abs. 1):

Es sollte nicht von einem „Schlusssatz“ gesprochen werden; der letzte Satz einer Gliederungseinheit wird als „letzter Satz“ bezeichnet. An welcher Stelle der Satz angefügt wird, ergibt sich im vorliegenden Fall allerdings schon durch die Anordnung „wird [...] angefügt“ (vgl. zutreffend zB die Novellierungsanordnungen 30 und 44).

Zu Z 28 (§ 8):

In Abs. 2 dritter Satz sollte es „sind [...] hinzuweisen“ heißen (vgl. LRL 27).

Auf die fehlerhafte Trennung „-“ und „behandler“ in Abs. 4 wird hingewiesen.

Da von einem „Landes-Abfallwirtschaftsplan“ zuvor an keiner Stelle des Gesetzes die Rede ist, erfolgt dessen Erwähnung in Abs. 5 sehr unvermittelt.

Zu Z 30 (§ 9a samt Überschrift):

Das Komma nach dem Wort „Abfallvermeidungsprogramm“ in Abs. 1 sollte entfallen; hingegen sollte ein Komma nach dem Wort „Ziel“ gesetzt werden.

Zu Z 34 (§ 14 Abs. 2 Z 3):

Vor der neuen Wortfolge ist ein Komma einzufügen; es sollte also heißen:

*In § 14 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „oder Verwertung“ durch die Wortfolge „, die Vorbereitung zur [...]“ ersetzt.*

Zu Z 37 (§ 15 Abs. 4a):

Unklar ist das Verhältnis zwischen „Verwertung“ und „beabsichtigte[m] sinnvollen Zweck“, insb. ob die Verwertung als solche den erwähnten Zweck darstellt oder ob auf einen mit der Verwertung verfolgten Zweck abgestellt wird.



Aus der Formulierung „für den beabsichtigten sinnvollen Zweck“ dürfte abzuleiten sein, dass der verfolgte Zweck „sinnvoll“ zu sein hat. Es sollte deutlich gemacht werden, dass es sich dabei um ein selbständiges Tatbestandselement handelt. Nicht ersichtlich ist allerdings, nach welchen Kriterien sich die Sinnhaftigkeit eines Zweckes bemisst. Falls die Ausführungen in den Erläuterungen zum Begriff der „Scheinverwertung“ diese Kriterien beschreiben, so sollte dies ausdrücklich ausgesprochen werden.

Es wird angeregt, den Absatz in Ziffern zu gliedern, um so die einzelnen Tatbestandselemente (dies dürften sein: „sinnvolle[r] Zweck“, Abfall unbedenklich einsetzbar, keine Beeinträchtigung von Schutzgütern, kein Verstoß gegen Rechtsvorschriften) deutlich zu machen.

Zu Z 38 (§ 15 Abs. 5):

Vgl. sinngemäß die Ausführungen zu Z 26.

Zu Z 39 (§ 15 Abs. 5a):

Es wird auf die fehlerhafte Trennung „-“ und „behandler“ sowie auf die Fehlschreibung „-behandler“ aufmerksam gemacht.

Es wird angeregt, „endet die Verantwortung [...] mit der Übergabe der Abfälle [...] bzw. mit der Übergabe von Siedlungsabfällen [...]“ zu schreiben.

Zu Z 41 (§ 16 Abs. 3 Z 1):

Es muss „wird [...] die Wortfolge [...] ersetzt“ heißen.

Zu Z 48 (§ 21 Abs. 2b Z 2) und Z 49 (§ 21 Abs. 3 erster Satz):

Es wird eine Prüfung dahin angeregt, ob das Wort „nur“ nicht als überflüssig (oder sogar irreführend) entfallen sollte; es stellt sich nämlich die Frage, welche Tätigkeit außer jener des Beförderns von einem Transporteur verrichtet werden soll.

Zu Z 50 (§ 21 Abs. 3 zweiter Satz):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: *§ 21 Abs. 3 zweiter Satz zweiter Halbsatz lautet:*

### Zu Z 51 (§ 22 Abs. 2):

Schon in Hinblick auf die mangelnde Kongruenz zwischen „wird“ und „folgende Z 12 bis Z 15“ ist eine Neufassung der Novellierungsanordnung notwendig; es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

*Im § 22 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 11 durch einen Beistrich ersetzt; folgende Z 12 bis 15 werden angefügt:*

Unter der Annahme, dass sich sämtliche in der Z 14 angeführten Daten auf mobile Anlagen beziehen, sollte es „[...] Nutzleistung sowie Hersteller- und Typenangabe“ heißen.

### Zu Z 53 (§ 22 Abs. 5, 5a und 5b):

Es wird angeregt, nicht „Behörden und Organe, die in mittelbarer Bundesverwaltung die jeweiligen Angelegenheiten des Bundesministers [...] vollziehen“ (Abs. 5 und 5b) zu schreiben, sondern „Behörden und Organe, die Angelegenheiten aus dem Wirkungsbereich des Bundesministers [...] in mittelbarer Bundesverwaltung vollziehen“.

### Zu Z 56 (§ 22d samt Überschrift):

Wie die „Einräumung weiterer Zugänge an andere Personen“ gemäß Abs. 1 möglich ist, ohne gegen das Verbot der Weitergabe der Zugangsdaten zu verstoßen, sollte näher erläutert werden.

Die Wortfolge „, insbesondere dürfen die Zugangsdaten nicht weitergegeben werden“ kann als überflüssig entfallen. Schließlich wird auf die sprachliche Divergenz zwischen erstem Satz („Einräumung weiterer Zugänge an andere Personen“) und letztem Satz („Zugänge [...] einer natürlichen Person zuordnen“) aufmerksam gemacht.

Es wird eine Prüfung dahin angeregt, ob es in Abs. 2 tatsächlich „unter einem Zugang“ (und nicht zB „über einen Zugang“) heißen soll.

Das Semikolon vor der Wortfolge „es sei denn“ sollte durch ein Komma ersetzt werden. Weiters wird angeregt, „das Anbringen bzw. die Handlung“ zu schreiben.

### Zu Z 57 (§ 23 Abs. 1 Z 3):

Es wird eine Präzisierung dahin angeregt, welche Art von Fahrzeugen hier gemeint ist. Außerdem sollte in den Erläuterungen der Zusammenhang zwischen „Sammlung,

Lagerung und Beförderung von Abfällen“ und der Kennzeichnung von Fahrzeugen näher dargelegt werden.

Zu Z 58 (§ 23 Abs. 4):

Die Formulierung „Aufwandsersatz zur Einhebung durch den Dienstleister“ scheint zwei verschiedene Gegenstände – wer hebt den Aufwandsersatz ein, wem fließt er zu – all zu sehr zu verkürzen; es wird eine sprachliche Überarbeitung angeregt.

Zu Z 59 (Überschrift zu § 24), Z 62 (§ 24 Abs. 2) und Z 64 (§ 24 Abs. 4):

Die Überschrift zu § 24 sollte lauten: „Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle“.

In der bestehenden Fassung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 findet sich der – in der österreichischen Rechtsordnung sonst nicht gebräuchliche – Begriff „Erlaubnispflicht“. Dieser Terminus geht (soweit ersichtlich) auf § 11 des Sonderabfallgesetzes, BGBl. Nr. 186/1983, zurück; weder in den Gesetzesmaterialien zu diesem Gesetz noch in jenen zu § 15 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, und zu § 25 AWG 2002 finden sich Ausführungen dazu, welche Überlegungen hinter dieser abweichenden Terminologie stehen. Nunmehr soll dem Begriff „Erlaubnispflicht“ der – bislang ebenso ungebräuchliche – Begriff „Berechtigungspflicht“ (Z 62) zur Seite gestellt werden. Auch hier ist der Sinn der abweichenden Terminologie nicht ersichtlich; vielmehr ist in den Erläuterungen sogar ausdrücklich von der erforderlichen „Genehmigung“ die Rede. Es wird daher dringend empfohlen, die den § 24 betreffenden Novellierungen entsprechend anzupassen und überdies die Gelegenheit zu nutzen, auch den § 25 zu novellieren.

Es wäre zu prüfen, ob im ersten Satz des § 24 Abs. 4 das Wort „insbesondere“ nicht als überflüssig (wenn nicht irreführend) zu entfallen hat.

Zu Z 60 (§ 24 Abs. 1 erster Satz) und Z 61 (§ 24 Abs. 1 zweiter Satz):

Es wird angeregt, die beiden Novellierungsanordnungen zusammenzufassen:

*§ 24 Abs. 1 erster und zweiter Satz lautet:*

Zur Formulierung des ersten Satzes vgl. die Ausführungen zu Z 59. Die Formulierung ist auch insofern verfehlt, als nicht die Person desjenigen, der Abfälle sammelt oder behandelt, einer „Berechtigung“ (richtig wohl: einer „Genehmigung“) bedarf; genehmigungsbedürftig ist vielmehr die Tätigkeit des Sammelns und Behandelns.

Eine sprachliche Überarbeitung dieses Satzes – wie im Übrigen auch des § 25 Abs. 1 erster Satz – ist daher dringend geboten.

Zu Z 63 (§ 24 Abs. 3):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung zu ergänzen:

*Im § 24 Abs. 3 wird die Wortfolge „Die Anzeige“ durch die Wortfolge „Der Antrag“ ersetzt; das Wort „und“ am Ende der Z 2 wird durch einen Beistrich und der Punkt am Ende der Z 3 durch das Wort „und“ ersetzt; folgende Z 4 wird angefügt:*

Zu Z 65 (§ 25 Abs. 1 zweiter Satz):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten: § 25 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

Zu Z 75 (§ 43 Abs. 3):

Es wird angeregt, nicht von einer „Zeichenfolge“, sondern von einem „Ausdruck“ zu sprechen.

Zu Z 78 (§ 69 Abs. 2 Z 1 zweiter Satz):

Nach dem Anführungszeichen am Ende der anzufügenden Wortfolge wurde versehentlich ein Punkt gesetzt.

Zu Z 79 (§ 69 Abs. 2a):

In Hinblick auf das zu Z 59 Ausgeführte wird angeregt, den Begriff „Vorabzustimmung“ durch „Vorabgenehmigung“ zu ersetzen. Dem Umstand, dass die deutsche Fassung der EG-VerbringungsV den Terminus „Vorabzustimmung“ verwendet, kann Rechnung getragen werden, indem in der Überschrift zu § 71a und in § 71a Abs. 1 dem Begriff „Vorabgenehmigung“ der Klammerausdruck „(Vorabzustimmung im Sinne des Art. 14 der EG-VerbringungsV)“ nachgestellt oder allenfalls nur in den Erläuterungen auf diesen Begriff Bezug genommen wird.

Zu Z 80 (§ 69 Abs. 7a und 7b):

Der Abs. 7a ist nicht in literae, sondern in Ziffern zu gliedern.

Das Komma vor der Wortfolge „oder dass Abfälle“ in Abs. 7b wäre nur dann korrekt, wenn sich der Satz „oder dass Abfälle in einer Weise zu behandeln wären [...]“ unmittelbar auf „wenn erwiesen ist“ (und nicht auf „[...] zur Folge hätten“) bezieht; dies dürfte jedoch nicht der Fall sein.

Zu Z 84 (§ 71a samt Überschrift):

Zum Begriff „Vorabzustimmung“ vgl. den Hinweis zu Z 79.

*Abs. 1:*

Die Wortfolge „als zuständige Behörde“ kann als überflüssig entfallen. Angeregt wird, statt „bescheidmässig“ „mit Bescheid“ zu schreiben (vgl. die Formulierung in Z 96).

*Abs. 2:*

Auf die Fehlformatierung der Z 4 wird aufmerksam gemacht. Unklar ist, was unter einem „R-Code“ zu verstehen ist.

In der Z 7 ist vor und nach dem Relativsatz „für die die Vorabzustimmung ausgestellt werden soll“ jeweils ein Komma zu setzen.

Die Aneinanderreihung von Begriffen unter Verwendung von Schrägstrichen steht nicht im Einklang mit den Regeln der deutschen Sprache und ist nicht geeignet, die Lesbarkeit von Rechtsvorschriften zu fördern. Dazu kommt, dass auf diese Weise nicht deutlich wird, in welchem Verhältnis diese Wörter zueinander stehen. Zwischen die Begriffe „Analyse“ und „Beschreibung“ in der Z 8 ist daher die passende Konjunktion zu setzen.

Die Zitierung einzelner Paragraphen oder Artikel in Verbindung mit dem Langtitel oder Kurztitel der Rechtsvorschrift hat stets nach dem Muster „§ ... des ...gesetzes“ zu erfolgen (vgl. LRL 136); in der Z 11 müsste es daher „§ 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991“ heißen. In Hinblick darauf, dass sich in § 26 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 bereits ein vollständiges Zitat des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 unter Anführung der Abkürzung findet, sollte es im vorliegenden Fall nur mehr „§ 9 VStG“ heißen.

*Abs. 3:*

Es müsste – vgl. allerdings die Ausführungen zu Z 79 – „Erteilung der Vorabzustimmung“ heißen (vgl. die in Abs. 4 verwendete Formulierung).

Weiters wird angeregt, „der Landeshauptmann jenes Bundeslandes, in dem die betreffende Behandlungsanlage liegt,“ zu formulieren (vgl. die in Z 86 verwendete Formulierung).

**Abs. 4:**

Es wird angeregt, in jenen Fällen, in denen nicht eine bestimmte Gliederungseinheit einer Rechtsvorschrift, sondern die Rechtsvorschrift als solche zitiert werden soll, die Verwendung der Abkürzung zu vermeiden. Es sollte also „der Gewerbeordnung 1994, des Wasserrechtsgesetzes 1959“ heißen.

In Hinblick auf die Valenz des Verbums „widerrufen“ sollte es statt „dem Antragsteller [...] keine Vorabzustimmung widerrufen“ besser „keine dem Antragsteller erteilte Vorabzustimmung [...] widerrufen“ heißen (vgl. allerdings die Ausführungen zu Z 79).

**Zu Z 88 (§ 78 Abs. 15 bis 17):**

Das Komma nach dem Wort „befördern“ in Abs. 17 hat zu entfallen.

**Zu Z 94 (§ 83 Abs. 9):**

Nach dem Ausdruck „§ 83“ ist ein Komma zu setzen.

**Zu Z 96 (§ 87a Abs. 1a):**

Es sollte „ist einzuräumen“ heißen (vgl. LRL 27); statt „kann entzogen werden“ müsste es wohl „ist zu entziehen“ heißen.

**Zu Z 97 (§ 91 Abs. 23 und 24):**

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, sämtliche durch die Novelle betroffenen Bestimmungen – auch wenn nichts von Art. 49 Abs. 1 B-VG Abweichen- des angeordnet werden soll – in der Inkrafttretensbestimmung anzuführen.

**Zu Z 98 (Anhang 1), 99 (Anhang 2) und 100 (Anhang 3):**

Die Novellierungsanordnungen können zu einer einzigen zusammengefasst werden:

*Die Anhänge 1 bis 3 werden durch folgende Anhänge 1 und 2 ersetzt:*

**III. Zur Textgegenüberstellung:**

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, [GZ 600.824/003-V/2/2001](#) (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen), insbesondere auf folgende Regeln, wird hingewiesen:

- Die Überschriften der Spalten „Geltende Fassung:“ und „Vorgeschlagene Fassung:“ sind zu Beginn jeder Seite zu wiederholen.

- Für die Textgegenüberstellung sollte jeweils eine Zelle dieser Tabelle je Absatz verwendet werden (siehe dazu auch die technischen Hinweise des zitierten Rundschreibens); innerhalb einer Zelle darf es somit keine Absatzmarken geben.

#### **IV. Zum Aussendungs Rundschreiben:**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Rücksicht auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), sowie vom 30. Oktober 2007 GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007. Die aussendenden Stellen werden ersucht, in jedes Aussendungs Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im eRecht-Workflow oder im Wege elektronischer Post an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) zu senden (die Übermittlung von 25 (Papier-)Ausfertigungen ist hingegen nicht mehr erforderlich).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

28. Mai 2010  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**